

Teilnahmebedingungen für Wagen auf der CSD-Demo und Stände auf dem CSD-Straßenfest Bielefeld 2017

Wir möchten euch ganz herzlich zum Christopher-Street-Day 2017 in Bielefeld am Samstag, 10. Juni 2017 einladen. Das diesjährige Motto lautet:

Haltung zeigen – Gleichstellung jetzt!

Zeitplan am 10. Juni 2017

15.00 Uhr **HISSEN DER REGENBOGENFLAGGE vor dem Alten Rathaus**
15.15 Uhr **CSD-DEMO vom Alten-Rathaus zum Siegfriedplatz**
16.30 – 22.00 Uhr **CSD-Straßenfest auf dem Siegfriedplatz**

Zeitplan am 17. Juni 2017

Die CSD- PARTY feiern wir in diesem Jahr eine Woche später am 17.06.2017
21.30 Uhr Come together – Currywurst (vegan) & Schampus mit Camilla Bee-Travestie im Forum
23.00 Uhr CSD-Party mit Herzenslust-Performance

Der CSD lebt davon, dass sich möglichst viele queere Gruppen und engagierte Einzelpersonen an der Demo und dem Straßenfest beteiligen.

Der CSD ist eine gute Gelegenheit, die eigenen Aktivitäten und die Vielfalt queeren Lebens der Öffentlichkeit zu präsentieren. Er bietet die Möglichkeit, unsere politischen Forderungen öffentlich zu formulieren und zu diskutieren sowie miteinander zu feiern.

Wenn ihr euch an der CSD-Demo mit einem Wagen oder einer Fußtruppe und/oder am CSD-Straßenfest mit einem Info-, Essens- oder Getränkestand beteiligen wollt, meldet euch bitte mit dem beigefügten Anmeldeformular bis zum 17. März 2017 per Mail (info@csd-bielefeld.de) oder über die Website www.csd-bielefeld.de an.
Fon (Aidshilfe Bielefeld): 0521/133388 Fax: 0521/133369
E-Mail: info@csd-bielefeld.de

Wir freuen uns auf eure Anmeldung und herzliche Grüße

Euer CSD-Vorbereitungsteam

Bedingungen für den Betrieb eines Info-, Verkaufs-, Essens- oder Getränkestands auf dem Straßenfest

Standgebühren:

- Infostände: 20,00 €
- Essens- und Getränkestände: 45,00 €
- Getränkestände mit Alkoholausschank: 70,00 €
- Essens- und Getränkestände mit Alkoholausschank: 95,00 €
- Kommerzielle Essens- und Verkaufsstände: 120,00 € + 2,00 € pro m² Stand
- Kommerzielle Getränkestände mit Alkoholausschank: 500,00 €
- Gebühr für Fegen und Müllbeseitigung (für alle Stände): 5,00 €
- Die Platzzuweisung endet um 13.30 h
- Der Aufbau der Stände muss bis spätestens 16.00 h abgeschlossen sein
- Die Betreiber_innen der Stände verpflichten sich, die Stände bis 20.00 h personell besetzt zu halten.
- **Achtung Neu: Da bisher zum Teil die Stände frühzeitig abgebaut wurden und das die Atmosphäre stört, gibt es ab sofort (wie auch bei anderen CSDs üblich) eine Strafgebühr von 25 € für alle, die zu früh abbauen**

Das Netzwerk lesbischer und schwuler Gruppen in Bielefeld e.V. beantragt die Genehmigung der Stände beim Ordnungsamt und beim Amt für Verkehr und führt die entsprechenden Gebühren an die Stadt ab. Die Gebühren betragen:

Gebühren Amt für Verkehr

- Gebühren für kommerzielle Stände: 2,75 € pro m² pro Tag

Gebühren Ordnungsamt

- | | |
|--|----------|
| • Ausschank alkoholischer Getränke gemeinnütziger Anbieter_innen | 50,00 € |
| • Ausschank alkoholischer Getränke kommerzieller Anbieter_innen | 100,00 € |
| • Kommerzielle Verkaufsstände | 50,00 € |
| • Gemeinnützige Verkaufsstände | 25,00 € |
| • Allgemeine Verwaltungsgebühr | 20,00 € |

Bedingungen für die Teilnahme an der Parade mit einem Wagen

Seit der Tragödie auf der Loveparade in Duisburg sind die Sicherheitsbestimmungen für Paraden deutlich erweitert worden.

- Wagen bis max. 7,5 Tonnen
- Anmeldegebühr für Wagen: 20,- € . Die Gebühr wird vor Beginn der Parade (bar, gegen Quittung) eingesammelt.
- Es ist verpflichtend, an den Wagen eine Aussage zu lesbischen, schwulen, bisexuellen und/oder trans*, inter*, queeren Themen anzubringen.

Zur Gewährleistung der allgemeinen Verkehrs- und Betriebssicherheit für die Versammlungsteilnehmer wie für sonstige Personen im Umfeld gelten folgende unbedingt zu beachtende Bestimmungen:

- Die Fahrzeuge müssen für den allgemeinen Straßenverkehr zugelassen sein, Kennzeichen und Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt sein. Sicherheitsrelevante Elemente des Fahrzeugs wie z. B. Bremsen, Lenkung, Anhänger etc. dürfen durch Anbauten nicht beeinträchtigt werden.
- Es darf nur Schrittgeschwindigkeit (max. 6 km/h) gefahren werden.
- Die_r Fahrzeugführer_in muss fahrtüchtig und im Besitz einer mitzuführenden gültigen Fahrerlaubnis sein.
- Während des Fahrens und bei Fahrmanövern (Wenden etc.) sind mindestens vier verkehrstüchtige Personen im Bereich der Räder/Fahrzeugecken als Einweiser_in/Ordner_in fußläufig einzusetzen.
- Die Sicht der Fahrer_innen darf nicht durch Aufbauten o. Ä. eingeschränkt sein.
- Der Kontakt zwischen Fahrer_in und Ordner_innen muss ständig gewährleistet sein.
- Soweit sich Personen auf den Fahrzeugen (Ladefläche) befinden, sind entsprechend ausgestaltete Beplankungen in 1 Meter Höhe anzubringen, um die Personen gegen Herunterfallen zu sichern.
- Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern etc. sowie zwischen Zugfahrzeugen und zugehörigen Anhängern dürfen sich keine Personen aufhalten.
- Die Ladefläche der Fahrzeuge muss eben, tritt und rutschfest sein. Es dürfen sich max. 2 Personen pro qm Ladefläche auf dem Fahrzeug befinden, es sei denn, dass zulässige Gesamtgewicht bereits bei einer geringeren Personenzahl erreicht werden.
- Auf den LKW mitgeführte Aufbauten (Musikanlage, Boxen, Lichtenanlage, ...) sind fest mit dem Fahrzeug zu verbinden (Schrauben, Zurrgurte, ...) und gegen Umfallen/Herunterfallen/Verrutschen zu sichern. Durch Aufbauten an den Außen- und Innenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder anderweitig gefährlichen Teile hervorstehen (Radius mind. 5 mm).
- Soweit auf den Fahrzeugen ein Generator und/oder Soundsystem mitgeführt wird, ist ebenfalls jeweils ein Feuerlöscher (LKW 7,5 t zGg: 8 kg, Sprinter etc.: 2 kg) mitzuführen.
- Das berechnete Auf-/Absteigen von Personen auf mitgeführten Fahrzeugen darf lediglich bei stehendem Fahrzeug und ausschließlich über das Fahrzeugheck geschehen. Die Ordner_innen stellen sicher, dass die_r Fahrer_in rechtzeitig über die Absicht des Be-/Absteigens informiert wird, um das Fahrzeug an geeigneter Stelle anhalten zu können. Die Ordner stellen sicher, dass nachfolgende Gruppen auf den Anhaltevorgang rechtzeitig aufmerksam gemacht werden.
- Soweit sog. give-aways Verwendung finden, sind diese grundsätzlich als "Wurfmaterial" zu verteilen. Sofern das auf Grund der Beschaffenheit (Material, Größe, Gewicht, ...) des give-aways nicht möglich ist oder sich eine große Anzahl von Empfängern unmittelbar am Fahrzeug aufhält, darf die Übergabe nur vom stehenden Fahrzeug aus geschehen. Die Ordner_innen stellen sicher, dass die_r Fahrer_in rechtzeitig informiert wird, um das Fahrzeug an geeigneter Stelle anhalten zu können. Die Ordner_innen stellen sicher, dass nachfolgende Gruppen auf den Anhaltevorgang rechtzeitig aufmerksam gemacht werden.
- Durch den Aufbau darf der übrige Fußgänger- sowie Geschäftsverkehr nicht übermäßig behindert werden. Der Zugriff auf die Fahrzeugschlüssel muss vor Ort ständig gewährleistet sein. Die freie Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge (Polizei, Feuerwehr) muss ebenfalls ständig gewährleistet sein."

Verwendung von Ordner_innen

- Gemäß § 18 Abs. 2 VersG müssen 4 Ordner_innen pro Wagen vorhanden sein. Die Ordner_innen müssen volljährig sein und ihre Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen.
- Sie dürfen nicht bewaffnet und nicht uniformiert sein und sind ausschließlich durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ / „Ordnerin“ kenntlich zu machen. Ferner dürfen die Ordner_innen keine Transparente oder Plakate tragen, da sie dadurch in ihrem Ordnungsdienst beeinträchtigt werden könnten.